



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 16. Dezember 2022

7. Jahrgang

Ausgabe 58 / 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|----|
| Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne | 1 |
| Satzung über die Lohnfortzahlung, den Verdienstausfall, den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Herne (FF) | 2 |
| Achtundzwanzigste Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne vom 29. November 2022 | 7 |
| Siebzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 29. November 2022 | 8 |
| Tarife zu § 2 Absatz 1 der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 15. Dezember 1987 in der Fassung der Siebzehnten Änderung vom 29. November 2022 | 9 |
| Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 9. Dezember 2022 - Entwässerungsgebührensatzung - | 14 |
| Entsorgung Herne AöR Öffentliche Bekanntmachung | 21 |
| Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Katazryna Starzecka | 25 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ali Kassem | 25 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Valentin Neagu | 26 |

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Satzung über die Lohnfortzahlung, den Verdienstausfall, den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Herne (FF)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. Seite 490) und des § 52 Absatz 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. Seite 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. Seite 762) hat der Rat der Stadt Herne am 29. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Herne (Einsatz- und Unterstützungsabteilung, Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Ehrenabteilung) im Sinne von § 9 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Angehörige der Berufsfeuerwehr Herne, welche in der Funktion als Angehöriger der Berufsfeuerwehr eine Tätigkeit im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr ausführen und hierfür eine Besoldung, Vergütung oder Entlohnung erhalten, haben keinen Anspruch auf eine Erstattung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Antrag und Auszahlung

(1) Verdienstausfall, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sind von den jeweiligen Feuerwehrangehörigen im Einzelfall schriftlich bei der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr zu beantragen, soweit in den weiteren Regelungen dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist. Die Erstattung des fortgezählten Arbeitsverdienstes nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 BHKG ist durch die Arbeitgeber*innen schriftlich zu beantragen. Die Übermittlung des unterschriebenen Antrages nach Satz 1 oder 2 kann schriftlich sowie elektronisch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

(2) Empfänger*innen der Zahlungen sind grundsätzlich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Herne; der Ersatz für fortgezählten Arbeitsverdienst nach § 21 Absatz 1 BHKG ist jedoch an deren Arbeitgeber*innen zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen auf das vom Antragsteller oder der Antragstellerin angegebene Konto durch Überweisung.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger*innen

(1) Für die Ausführung bestimmter Tätigkeiten steht den gemäß § 16 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW) bestellten Funktionsträger*innen der Freiwilligen Feuerwehr Herne sowie den nach § 17 VOFF NRW kommissarisch bestellten Funktionsträger*innen ein Pauschalbetrag je Quartal als Aufwandsentschädigung zu, welcher sich in dem erhöhten Aufwand der Funktionsausführung begründet. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise ohne vorherigen Antrag nach § 2 dieser Satzung. Alle Auszahlungen erfolgen brutto.

(2) Beginnt oder endet eine Funktion im Laufe eines Quartals, erfolgt für dieses Quartal eine auf den Tag genau berechnete anteilige Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(3) Der Grundbetrag pro Quartal beläuft sich auf 350 Euro; hiervon erhalten nachstehende Funktionsträger*innen jeweils folgenden Anteil:

| Empfänger*in | Anteil vom Grundbetrag in Prozent |
|---|--|
| Löschzugführer*in | 100 |
| Stellv. Löschzugführer*in | 75 |
| Sondereinheitführer*in | 100 |
| Stellv. Sondereinheitführer*in | 75 |
| Sprecher*in Freiwillige Feuerwehr | 100 |
| Stellv. Sprecher*in Freiwillige Feuerwehr | 75 |
| Jugend- / Kinderfeuerwehrwart*in | 100 |
| Stellv. Jugend- / Kinderfeuerwehrwart*in | 75 |
| Leiter*in Arbeitskreis | 100 |
| Stellv. Leiter*in Arbeitskreis | 75 |
| Jugend- / Kindergruppenleiter*in | 50 |

(4) Haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen, so erhalten sie zu dem Pauschalbetrag für die Funktion mit dem höchsten Anteil des Grundbetrages für jede weitere der vorgenannten Funktionen jeweils weitere 25 Prozent Anteil vom Grundbetrag, jedoch insgesamt höchstens 150 Prozent des Grundbetrages.

§ 4

Aufwandsentschädigung für besondere Tätigkeiten

(1) Für nachstehende besondere Tätigkeiten nach § 4 Absatz 2 bis 4 dieser Satzung wird pro Zeitstunde (60 Minuten) eine Entschädigung in Höhe von 15 Euro gezahlt, sofern hierfür keine Erstattung des fortgezählten Arbeitsverdienstes an die Arbeitgeber*innen oder eine Verdienstausfallentschädigung an beruflich Selbstständige erfolgt. Die Entschädigung nach Satz 1 wird minutengenau abgerechnet. Fahrt- und Verpflegungsaufwendungen sind in dieser Aufwandsentschädigung bereits inkludiert und werden nicht zusätzlich erstattet. Alle Auszahlungen erfolgen brutto.

(2) Ausbilder*innen erhalten die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im Rahmen von Lehrgängen für die Dauer der Unterrichtszeit einschließlich etwaiger Pausen. Die Zahl der honorierten Ausbilder*innen eines Lehrgangs wird vorab durch die zuständige Stelle des Fachbereichs Feuerwehr festgesetzt. Hierfür ist der Lehrgangsplan mit den entsprechenden Ausbildern*innen von der Lehrgangsleitung vorab bei der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr zur Freigabe zu übermitteln. Die Gewährung von Entschädigungen im Rahmen der Ausbildungstätigkeit abseits der in der APO FF (Ausbildungs- und

Prüfungsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Herne) genannten Lehrgänge ist vorab bei der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr individuell zu beantragen. Über die

zeitliche Tätigkeit als Ausbilder*in ist im Lehrgangsverlauf eine Dokumentationsliste zu führen und nach Beendigung des Lehrgangs der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr zum Zwecke der Abrechnung zuzuführen. Im Ermessen des Fachbereiches Feuerwehr kann eine Rüstzeit von jeweils bis zu 30 Minuten vor und bis zu 30 Minuten nach der Veranstaltung gewährt werden.

(3) Für die Durchführung von angeordneten Brandsicherheitswachdiensten wird die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Brandsicherheitswache gezahlt. Die Durchführung der Tätigkeit ist zu dokumentieren und der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr zum Zwecke der Abrechnung und Auszahlung zu übermitteln. Im Ermessen des Fachbereiches Feuerwehr kann eine Rüstzeit von jeweils bis zu 30 Minuten vor und bis zu 30 Minuten nach der Veranstaltung gewährt werden.

(4) Für die Durchführung von angeordneten Brandschutzerziehungen/-aufklärungen wird die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Veranstaltung gezahlt. Die Zahl der honorierten Teilnehmer*innen einer Veranstaltung wird vorab durch die zuständige Stelle des Fachbereichs Feuerwehr festgesetzt. Hierfür sind die Termine mit den entsprechenden Teilnehmer*innen vorab der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr zur Freigabe zu übermitteln. Die Durchführung der Tätigkeit ist zu dokumentieren und der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr zur Auszahlung zu übermitteln. Im Ermessen des Fachbereiches Feuerwehr kann eine Rüstzeit von jeweils bis zu 30 Minuten vor und bis zu 30 Minuten nach der Veranstaltung gewährt werden.

§ 5

Höhe des Auslagenersatzes für übrige Dienste

(1) Sofern keine Aufwandsentschädigung nach § 3 und § 4 dieser Satzung gezahlt wird, wird für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen, sonstigen angeordneten Veranstaltungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit zum Ersatz von Fahrt- und Kommunikationskosten ein pauschalierter Auslagenersatz gezahlt. Dieser pauschale Auslagenersatz wird gleichermaßen für Präsenz- sowie Onlineveranstaltungen gewährt. Stehen Veranstaltungen im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang, wird nur einmal der Auslagenersatz gewährt.

(2) Die Abrechnung erfolgt ohne vorherigen Antrag nach § 2 dieser Satzung quartalsweise auf Basis der Anwesenheitslisten der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Herne. Die Anwesenheitslisten sind der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr zum Zwecke der Abrechnung zu übermitteln.

(3) Die Pauschale pro Teilnehmer*in und Veranstaltung beträgt 6 Euro.

(4) Sonstige Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Hierbei greifen die Grundsätze des § 22 BHKG. Eine Einzelprüfung der Auslagen erfolgt durch die zuständige Stelle des Fachbereichs Feuerwehr.

(5) Für Dienstveranstaltungen nach Abs. 1, die eine eigenständige Anreise zu einem Ziel außerhalb des Stadtgebietes Herne erfordern, folgt die Berechnung der Erstattung von Fahrkosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW.

§ 6

Lohnfortzahlung

(1) Die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsverdienstes an die Arbeitgeber*innen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 20, 21 BHKG NRW.

(2) Handelt es sich nicht um eine Einsatzdiensttätigkeit, ist für die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsverdienstes und der Verdienstauffälle für Veranstaltungen im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr vom Feuerwehrangehörigen vorab eine Genehmigung bei der zuständigen Stelle des Fachbereichs Feuerwehr zu beantragen.

(3) Wird eine Aufwandsentschädigung für besondere Tätigkeiten nach § 4 der Satzung gezahlt, kann hierfür nicht zugleich eine Erstattung des fortgezahlten Arbeitsverdienstes an die Arbeitgeber*innen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr oder eine Verdienstauffallentschädigung an beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen.

§ 7

Höhe des Verdienstauffalls

für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

(1) Die Erstattung des Verdienstauffalls beruflich selbstständiger ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 20, 21 BHKG NRW. Ferner gelten für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige die im § 6 Absatz 2 und 3 dieser Satzung beschriebenen Grundsätze gleichermaßen.

(2) Der Regelstundensatz wird für den Verdienstauffall bei

a) Anforderungen zu Übungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, bei der die Teilnahme durch ein besonderes dienstliches Interesse notwendig ist, auf 15 Euro.

b) Anforderungen zu Einsätzen auf 25 Euro festgesetzt.

Der Höchststundensatz beträgt für

- die unter Absatz 2 Buchst. a) genannten Anforderungen 25 Euro und

- die unter Absatz 2 Buchst. b) genannten Anforderungen 40 Euro.

(3) Sind durch die Anforderungen keine finanziellen Nachteile ersichtlich, wird keine Entschädigung gezahlt.

(4) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale zu zahlen. Diese wird im Einzelfall festgesetzt. Sie darf den Höchststundensatz nach Absatz 1 nicht überschreiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom 26. März 2014 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Lohnfortzahlung, den Verdienstauffall, den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Herne (FF) erfolgte im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 58/2022 vom 16. Dezember 2022.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Lohnfortzahlung, den Verdienstauffall, den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Herne (FF) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - nach Ablauf dieses Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 6. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister Dr. Dudda

**Achtundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und
Viehmärkte in der Stadt Herne vom 29. November 2022**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 29. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

1. Die Marktstandsgebühr für die Inhaber von Dauerverkaufsstanderlaubnissen beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 2,40 Euro.
2. Die Marktstandsgebühr für Tagesstandinhaber beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 3,30 Euro.

§ 3 Absatz 3 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr enthält die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz zu entnehmen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung - Marktstandsgebührensatzung

Die Achtundzwanzigsten Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Siebzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 29. November 2022

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 29. November 2022 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Entgeltordnung werden Bruttobeträge (Entgelt inklusive Umsatzsteuer) ausgewiesen. Daraus ergibt sich die in der Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2

In der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Entgeltordnung werden die neuen Beträge gemäß der Entgeltbedarfsberechnung festgesetzt (siehe Anlage).

Artikel 3

Die Änderung tritt am 30. November 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung - Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes

Die vorstehende Siebzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Tarife zu § 2 Absatz 1 der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 15. Dezember 1987 in der Fassung der Siebzehnten Änderung vom 29. November 2022

A. Erhebung von Standgeldern auf städt. bzw. von der Stadt angepachteten Flächen

Grundlage für das Entgelt ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Das Entgelt rechnet sich

aus den einzelnen qm-Tarifen, die bis zur gesamten Grundfläche aufaddiert werden. Hierbei wird eine Mindesttiefe von 3 Metern zugrunde gelegt.

Die nachfolgend genannten Entgelte enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz zu entnehmen.

| Ifd.Nr. | Betriebsart | Betriebsgrößen von | | | | | | |
|-----------|---|--|---------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| | | 0 - 30 qm je Tag u. qm € | 31 - 60 qm je Tag u. qm € | 61 - 100 qm je Tag u. qm € | 101 - 200 qm je Tag u. qm € | 201 - 500 qm je Tag u. qm € | 501 - 1000 qm je Tag u. qm € | 1001 u. mehr je Tag u. qm € |
| 1. | Fahrbetriebe | | | | | | | |
| 1.1 | <u>Hochfahrbetriebe</u> Achterbahn, Wasserbahn, Riesenrad, Turm | 1,83 | 1,83 | 1,83 | 1,83 | 1,20 | 0,69 | 0,21 |
| 1.2 | <u>Geister- und Filmbahnen</u> | 2,67 | 2,67 | 2,67 | 2,67 | 1,20 | 0,88 | 0,21 |
| 1.3 | <u>Kinderfahrbetriebe</u> | 1,20 | 1,20 | 1,20 | 0,92 | 0,46 | 0,46 | |
| 1.4 | <u>Sonstige Fahrbetriebe</u> | 1,98 | 1,98 | 1,98 | 1,98 | 1,01 | 0,35 | 0,21 |
| 2. | Belustigungs- und Showbetriebe | | | | | | | |
| 2.1.1 | <u>Interessant für Benutzer</u> z.B. Laufgeschäfte, Irrgärten, Überschlagschaukel | 2,17 | 2,17 | 2,17 | 2,17 | 1,01 | 0,46 | |
| 2.1.2 | <u>Interessant für alle Besucher</u> z. B. Tobogan, Rutsche | 1,39 | 1,39 | 0,88 | 0,35 | 0,35 | 0,35 | |
| 2.2 | <u>Showbetriebe</u> z. B. Boxbude, Kino, Night-Show | 1,75 | 1,75 | 1,75 | 1,75 | 1,01 | 0,74 | |
| 2.3 | <u>Kasperletheater, Wahrsagung</u> | 647,17 Pauschale für die gesamte Dauer der Veranstaltung | | | | | | |
| Ifd.Nr. | Betriebsart | Betriebsgrößen von | | | | | | |
| | | 0 - 30 qm | 31 - 60 qm | 61 - 100 qm | 101 - 200 qm | 201 - 500 qm | 501 - 1000 qm | 1001 u. mehr |

| | | je Tag u. qm € | je Tag u. qm € | je Tag u. qm € | je Tag u. qm € | je Tag u. qm € | je Tag u. qm € | je Tag u. qm € |
|-----------|---|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 3. | Spielbetriebe | | | | | | | |
| 3.1 | <u>Manuelle Geschicklichkeitsspiele</u> z. B. Ping-Pong, Ball- und Pfeilwerfen, Ringwerfen, Froschspiel, Faden- ziehen, Angelei, Hau den Lukas, Derby, Basketball | 3,55 | 3,55 | 2,78 | 2,31 | | | |
| 3.2 | <u>Mechanische Geschicklichkeitsspiele</u> z. B. Bulldozer, Automatenwagen, Bömbler, Auto-Sport-Spiele, Greifer | 5,22 | 5,22 | 5,22 | 3,44 | | | |
| 3.3 | <u>Verlosungen</u> | 5,78 | 5,78 | 5,78 | 3,80 | | | |
| 3.4 | <u>Schießwagen</u> | 3,71 | 3,71 | 3,71 | 3,71 | | | |
| 3.5 | <u>Außerhalb der Betriebe aufgestellte Spielautomaten</u> | 162,33 Pauschale für die gesamte Dauer der Veranstaltung | | | | | | |
| 4. | Verkaufsbetriebe | | | | | | | |
| 4.1 | <u>Süßwaren</u> z. B. Zuckerwatte, Lakritzen, Herzen, Kokosnüssen, kandierte Früchte | 3,82 | 3,82 | 3,82 | 1,75 | | | |
| 4.2 | <u>Eis</u> | 3,82 | 3,82 | 3,82 | 1,75 | | | |
| 4.3 | <u>Backwaren</u> z. Konditoreien, Poffertjes | 3,82 | 3,82 | 3,82 | 1,75 | | | |
| 4.4 | <u>sonstiger Verkauf</u> | 3,82 | 3,82 | 3,82 | 1,75 | | | |

| | | | | | | | | |
|-----------|---|--|---------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| | z. B. Spielwaren, Geschenkartikel, Textilien, Leder, Schmuck, Blumen, Bilder, alkoholfreie Getränke | | | | | | | |
| 4.5 | Bewegliche Verkaufsstellen | 593,73 Pauschale für die gesamte Dauer der Veranstaltung | | | | | | |
| lfd.Nr. | Betriebsart | Betriebsgrößen von | | | | | | |
| | | 0 - 30 qm je Tag u. qm € | 31 - 60 qm je Tag u. qm € | 61 - 100 qm je Tag u. qm € | 101 - 200 qm je Tag u. qm € | 201 - 500 qm je Tag u. qm € | 501 - 1000 qm je Tag u. qm € | 1001 u. mehr je Tag u. qm € |
| 5. | Gastronomie | | | | | | | |
| 5.1 | <u>Gemischte Betriebe</u> | 7,63 | 7,49 | 3,27 | 1,20 | 0,74 | 0,74 | 0,74 |
| 5.2 | <u>Reine Imbissbetriebe</u> | 7,22 | 6,32 | 3,14 | 1,15 | 0,74 | | |
| 5.3 | <u>Reine Ausschankbetriebe</u> | | | | | | | |
| 5.3.1 | - nach Schaustellerart | 7,22 | 6,32 | 3,14 | 1,15 | 0,74 | | |
| 5.3.2 | - einfache brauereitypische Betriebe | 7,97 | 7,22 | 3,14 | 0,92 | 0,74 | | |
| 5.4 | Festzelte mit Außengastronomie | 7,49 | 6,32 | 2,49 | 1,20 | 1,20 | 0,74 | 0,74 |
| 6. | Fotokassen | | | | | | | |
| 6.1 | Fotokassen an Hochfahrbetrieben | 2.309,08 je Kasse für die gesamten Dauer der Veranstaltung | | | | | | |
| 6.2 | Fotokassen an anderen Betrieben (mit Ausnahme von Schießwagen) | 865,90 je Kasse für die gesamte Dauer der Veranstaltung | | | | | | |
| 7. | Mindestentgelte | | | | | | | |
| | Mit Ausnahme der Ziffer 2.3, 3.5 und 4.5 beträgt das Mindestentgelt 767,36 € für die gesamte Dauer der Veranstaltung. | | | | | | | |
| 8. | Topzuschlag | | | | | | | |
| | Für die in der Anlage als besonders publikumswirksame Eck- und Kopfplätze markierten Standflächen wird ein Topzuschlag in Höhe von 15 % auf das Standgeld erhoben. Die Anlage gilt als Bestandteil dieser Entgeltordnung. | | | | | | | |

| | |
|------------|--|
| 9. | <p>Abschläge</p> <p>Betriebe, die auf der Dorstener Straße oder Hauptstraße platziert werden, erhalten einen Abschlag von 10 % auf das errechnete Standgeld.</p> |
| 10. | <p>Aufbaukantinen</p> <p>Für Aufbaukantinen wird pauschal ein Standgeld von 1.374,45 € erhoben.</p> |
| 11. | <p>Parkentgelt</p> <p>Für die im festgesetzten Kirmesgebiet abgestellten Begleitfahrzeuge wird je Zugmaschine und je Hänger (hierzu zählen auch Auflieger, Wohn- und Campingwagen, Packwagen, u. Ä.) ein Entgelt für Fahrzeuge mit einer Länge bis oder gleich 8 Metern von jeweils 56,10 € und für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 8 Metern von jeweils 70,22 € für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.</p> <p>Für die außerhalb des festgesetzten Kirmesgebietes abgestellten Begleitfahrzeuge wird je Zugmaschine und je Hänger (hierzu zählen auch Auflieger, Wohn- und Campingfahrzeuge, Packwagen, u. Ä.) ein Entgelt für Fahrzeuge mit einer Länge bis oder gleich 8 Metern von jeweils 41,98 € und für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 8 Metern von jeweils 56,10 € für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.</p> |
| 12. | <p>Wassergeld</p> <p>Für zugelassene Wasserbahnen wird eine Wassergeldpauschale in Höhe von 10 % des Standgeldes erhoben.</p> <p>Für zugelassene Betriebe in den Branchen der reinen Imbissbetriebe, der reinen Ausschankbetriebe sowie der gemischten Betriebe wird eine Wassergeldpauschale in Höhe von 4 % des Standgeldes erhoben.</p> <p>Für alle übrigen zur Veranstaltung zugelassenen Betriebe wird eine Wassergeldpauschale in Höhe von 3 % des Standgeldes erhoben.</p> |
| 13. | <p>Nachrichtlich</p> <p>Evtl. zu erhebende Verwaltungsgebühren nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz bleiben unberührt.</p> |

B.Erhebung von Standgeldern auf privaten Grundstücksflächen

1.Private, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen

Hier beträgt das Standgeld 75 % des aufgrund der entsprechenden Tarifstellen zu A. ermittelten Betrages. Ziffer A 9 kommt nicht zur Anwendung.

2.Sonstige Privatflächen (z. B. Hinterhöfe)

Gleiches Standgeld wie B. 1. Ziffer A 9 kommt nicht zur Anwendung.

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 9. Dezember 2022 - Entwässerungsgebührensatzung -

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. Seite 490)
- § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Ziffer 1 der Unternehmenssatzung der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts vom 9. Dezember 2021
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2019 (GV. NRW. Seite 1029),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. Seite 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. Seite 1470),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. Seite 559, 590), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. Seite 560),

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW erhoben.

(2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) für die Entwässerung des Herner Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

(3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 2

Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Es werden getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die für ein Jahr aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt eine im Vorjahr oder vorletzten Jahr durch Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Findet die Feststellung des Jahresverbrauchs bis zum 31. August des Vorjahres statt, ist diese Menge zu Grunde zu legen, bei einem Feststellungszeitpunkt in den Monaten September bis Dezember ist auf die Feststellung des vorletzten Jahres zurückzugreifen.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Für den Bezugszeitraum gelten § 3 Absatz 3 Seite 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal

zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller- Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 in Verbindung mit dem Anhang B Nummer 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung ist anzuzeigen und wird durch die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kontrolliert. Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts behält sich vor, den Einbau und Betrieb sowie die Zählerstände jederzeit zu prüfen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare

Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Stehen zum Zeitpunkt der Veranlagung abgelesene Jahresverbräuche gemäß § 3 Absatz 3 nicht zur Verfügung wird die der Veranlagung zu Grunde zulegende Wassermenge geschätzt. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen neu errichtete Gebäude erstmals einer

Nutzung zugeführt werden, bei nachweislich defekten Messeinrichtung und bei auf Dauer angelegten Nutzungsänderungen, bei denen glaubhaft gemacht wird, dass die Schmutzwassermenge um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 cbm unter der des sonst maßgeblichen Ablesezeitraums liegt. Bei der Schätzung werden bekannte, ggf. auch unterjährig festgestellte Verbräuche und die glaubhaft gemachten Angaben der/des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. In Zweifelsfällen wird für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude pro Wohneinheit eine Wassermenge von 100 cbm/Jahr, pro Gewerbebetrieb je Arbeitnehmer 13 cbm/Jahr und pro Einfamilienhaus 150 cbm/Jahr in Ansatz gebracht.

§ 4

Niederschlagswassergebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche, wobei die angeschlossene Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung abzurunden ist.

(2) Die anzurechnende bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|------|
| a) Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Groß- und Kleinpflaster aus Natursteinen, Plattenbelägen und Ähnliche | 100% |
| b) wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Pflasterflächen und Ähnliche . | 50% |
| c) Schotterrasen, Rasen und Ähnliche | 0 % |
| d) begrünte Dächer | 50 % |

(3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.

(4) Werden Rückhalteanlagen oder Anlagen zur Versickerung, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Rückhalteanlage betrieben und haben diese Anlagen einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Abwassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 von Hundert vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 25 l je 1 qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung der Grundstücke beträgt, sofern sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt:

| | |
|--|------------|
| a) für Schmutzwasser im Sinne des § 3 | 2,78 €/cbm |
|--|------------|

b) für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 1,52 €/qm/Jahr

(2) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung von Grundstücken der Mitglieder der EG, die in die städtische Abwasseranlage einleiten, beträgt:

a) für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 1,45 €/cbm

b) für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 0,69 €/qm/Jahr

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen der EG (§ 1 Abs. 2) beträgt für Nichtmitglieder des Abwasserverbandes:

a) für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 1,46 €/cbm

b) für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 0,84 €/qm/Jahr

§ 6

Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührepflicht

(1) Die Gebührepflicht beginnt in den Fällen des § 3 mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührepflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Die Gebührepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührepflicht

(1) Die Gebührepflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührepflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Gebührepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 8

Gebührepflichtige

(1) Gebührepflichtig ist

- a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Absatz 3 der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die Anlage geführt wird,

- b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich, Berechtigte
- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere sind in den Fällen des § 4 (2) b),c) und d) die entsprechenden Flächengrößen differenziert anzugeben, falls die jeweilige anzurechnende befestigte Grundstücksfläche auf 50 % oder 0 % ermäßigt werden soll. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann verlangen, dass der Gebührenpflichtige einen Lageplan im Maßstab 1 : 250 in zweifacher Ausfertigung einreicht, aus dem sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen hervorgehen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangt. Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann die eingereichten Lagepläne auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

(6) Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Fläche von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

(7) Wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts in Schriftform anzuzeigen.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.

(2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei

Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Verwaltungshelfern zu bedienen. Insbesondere ist sie berechtigt, sich bei der Vollstreckung offener Forderungen der Stadt Herne als Verwaltungshelferin zu bedienen.

(4) Für die Vorauszahlungen, die Abrechnung über die Vorauszahlungen und die Nachentrichtung der Gebühr gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Absatz 2 seiner Verpflichtung zum Einbau und zur Unterhaltung von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht nachkommt,

b) entgegen § 8 Absatz 3, 4 und 6 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts nicht den Zutritt zu den Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

gezeichnet. Verwaltungsratsvorsitzender Friedrichs
gezeichnet. Schriftführerin Aßmann

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

(1) Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 9. Dezember 2022 - Entwässerungsgebührensatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrats der Anstalt vorher beanstandet oder
- d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 9. Dezember 2022

gezeichnet Verwaltungsratsvorsitzender Friedrichs

Entsorgung Herne AöR Öffentliche Bekanntmachung

Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 02.12.2022

Die Anstalt des öffentlichen Rechts "Entsorgung Herne", nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 2. Dezember 2022 aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1, 114 a Absatz 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 9 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21 Juni 1988 (GV NRW Seite 250), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21 Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 16. Dezember 2020, in der jeweils geltenden Fassung
- des § 2 Absatz 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Entsorgung Herne" vom 9. Dezember 2019, in der jeweils geltenden Fassung

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 13. Dezember 2012, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 26. November 2021, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Jahresgrundgebühr der Restabfallbehälter beträgt:

| Behältergröße in Liter | Grundgebühr Restabfall pro Jahr in Euro |
|-------------------------------|--|
| 80 | 87,16 |
| 120 | 124,52 |
| 240 | 149,42 |
| 660 | 435,82 |
| 1.100 | 622,59 |

§ 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Jahresleistungsgebühr für die 7-tägliche Restabfallsammlung beträgt:

| Behältergröße in Liter | Leistungsgebühr Restabfall pro Jahr in Euro |
|-------------------------------|--|
| 80 | 194,77 |
| 120 | 292,15 |
| 240 | 584,31 |
| 660 | 1.606,84 |
| 1.100 | 2.678,07 |

Ist eine häufigere Leerung der Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr um ein entsprechend Vielfaches.

Sie reduziert sich bei einer 14-täglichen Restabfallsammlung um die Hälfte, bei einer vierwöchentlichen Restabfallsammlung auf ein Viertel der vorgenannten linearen Leistungsgebühren. Die Beträge werden jeweils auf volle Cent aufgerundet.

§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Jahresleistungsgebühr für die 14-tägliche Bioabfallsammlung beträgt:

| Behältergröße in Liter | Leistungsgebühr Bioabfall pro Jahr in Euro |
|-------------------------------|---|
| 80 | 33,19 |
| 120 | 49,79 |
| 240 | 99,58 |
| 660 | 273,84 |

§ 6 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Der Transport der in Absatz 2 bis 4 genannten Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück bis zu einer Entfernung von 10 m zur Grundstücksgrenze an der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) und zurück ist gebührenfrei. Ausgenommen sind Standplätze im Sinne von § 12 Absatz 5 Abfallsatzung.

Wird der vorgenannte Transportweg überschritten oder erfolgt der Transport der Abfallbehälter notwendigerweise über Treppen oder aus Kellerräumen, so hat die anschlusspflichtige Person den/die Abfallbehälter am Abfuhrtag in nicht verkehrsgefährdender Weise am Gehweg der Straße an der die Abfuhr stattfindet, bereitzustellen. Sie kann diese Dienstleistung auf Antrag durch die Anstalt erbringen lassen. Wird dem Antrag entsprochen, so werden die nachstehend aufgeführten Jahressondergebühren je zu transportierendem Behälter erhoben:

| Entfernung in Metern | Behältergröße in Liter | Gebühr 7-tägliche Leerung pro Jahr in Euro | Gebühr 14-tägliche Leerung pro Jahr in Euro | Gebühr vier wöchentliche Leerung pro Jahr |
|-----------------------------------|------------------------|--|---|---|
| Über 10 bis 30 | 80/120/240 | 67,50 | 33,75 | 16,88 |
| Über 10 bis 30 | 660/1.000 | 112,50 | 56,25 | 28,13 |
| Über 30 bis 50 | 80/12/240 | 112,50 | 56,25 | 28,13 |
| Über 30 bis 50 | 660/1.100 | 225 | 112,50 | 56,25 |
| Über Treppen/ aus Kellerräumen | 80/120 | 260 | 130 | 65 |

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Im Falle der Inanspruchnahme der Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen die Sondergebühren:

a) bei Nutzung von Abroll- oder Absetzcontainern je Abfuhr 116 Euro zuzüglich Entsorgungskosten von 142,54 €/t Abfall.

b) bei Nutzung von 2,5 cbm Umleerbehältern je Leerung 112 Euro.

c) bei Nutzung von 5,0 cbm Umleerbehältern je Leerung 186 Euro.

§ 7 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Sondergebühren bei befristeter Gestellung von Restabfall- und Bioabfallbehältern betragen:

| Behältergrößen in Liter | Gebühr je Leerung Restabfall in Euro | Gebühr je Leerung Bioabfall in Euro | Bereitstellungsgebühr in Euro |
|-------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| 80 | 3,75 | 1,28 | 26 |
| 120 | 5,62 | 1,91 | 26 |
| 240 | 11,24 | 3,83 | 26 |
| 660 | 30,90 | - | 37 |
| 1.100 | 51,50 | - | 37 |

§ 7 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Im Falle der Inanspruchnahme des Wertstoffhofes sind folgende Sondergebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) gemischte sperrige Abfälle Anlieferung bis 1 m ³ | 6 Euro |
| b) gemischte sperrige Abfälle Anlieferung über 1 m ³ bis max. 2 m ³ | 12 Euro |
| c) sortenreine oder gemischte Wertstoffe, wie Grünabfall, Holz, u. ä. (Altkleider, Leichtverpackungen, Glasverpackungen, Papier/Pappe/Kartonagen, Metall und Elektroaltgeräte sind gebührenfrei) Anlieferung bis 1 m ³ 2,50 € Anlieferung über 1 m ³ bis max. 2 m ³ | 5 Euro |
| d) PKW-Altreifen mit und ohne Felge max. 4 Reifen | 3 Euro/Reifen |
| e) Bauschutt (Kleinmengen) max. 0,5 m ³ | 0,50 Euro pro 10 Liter Behältnis |

Die Sondergebühren für Abfälle nach Buchstabe d) und e) sind zusätzlich zu gleichzeitig angelieferten sperrigen Abfällen und Wertstoffen nach Buchstabe a) bis c) zu entrichten.

§ 7 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

(7) Sollte eine Behälterleerung nachgeholt werden müssen und hat dies der/die Grundstückseigentümer*in bzw. Besitzer*in der Abfälle zu vertreten (§ 13 Absatz 9 der Abfallsatzung), wird eine Sondergebühr in Höhe von 41 Euro erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne „Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 2. Dezember 2022

Verwaltungsratsvorsitzender Friedrichs
Vorstand Entsorgung Herne AöR Sußmann

Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Katazryna Starzecka

Für **Katazryna Starzecka**, letzte bekannte Anschrift: Güntherstraße 66, 44143 Dortmund, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 8. Dezember 2022, Aktenzeichen 44/1 San 672/22

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 8. Dezember 2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ali Kassem

Letzte bekannte Anschrift: Mont-Cenis-Straße 299, 44627 Herne.

An Herrn **Ali Kassem** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.007199 vom 12. Dezember 2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 12. Dezember 2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Valentin Neagu

Letzte bekannte Anschrift: Rosenbergstraße 32, 74072 Heilbronn.

An **Valentin Neagu** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, Aktenzeichen **31.08.01-05.005076 vom 28. Oktober 2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person nach voriger Terminabsprache beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 13. Dezember 2022